



Dezernat, Dienststelle
III/62/620/2

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	08.05.2023

Beantwortung einer schriftlichen Anfrage der Fraktion Die FRAKTION aus der Sitzung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales vom 08.05.2023 (Session-Nr. AN/0773/2023) betreffend Werbung im Stadtraum - Stadtraum um Werbung: ein spannendes Spannungsfeld

Die Fraktion Die FRAKTION hat die folgende Anfrage gestellt:

Da gibt es an Laternen so DIN A2 Hinweisschilder bezüglich der Anfahrt zu gewerbetreibenden Firmen, neuartige digitale Werbeflächen, Folierungen auf Verteilerkästen, sowie klassische Plakate (bspw. von Zirkussen) an den Umlaufsperrern, Gittern und Zäunen dieser Stadt. Überall schmeichelt sich die Aufforderung zum Konsumieren und Geldausgeben über das Auge ins Gehirn der Kölner:innen und Kölner.

Aber muss das so sein und wie ist das geregelt? Welche Rolle spielt dabei der Werbenutzungsvertrag der Stadt mit dem „Werbenutzungsrechtweitervertickerkonzern“ Stadtwerke Köln GmbH?

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Fragen:

1. Auf welche der oben genannten Werbeformate (Laternenwerbeträger, Digitalwerbeträger, Verteilerkästengestaltung, Veranstaltungsplakate) werden welche Regelungen des Werbenutzungsvertrags angewendet?
2. Nach welchen rechtlichen Grundlagen werden Werbeformate außerhalb des Werbenutzungsvertrages geregelt?
3. In welcher Höhe werden Einnahmen durch die Vermarktung von o.g. Werbeflächen für die Stadt Köln erzielt?

Stellungnahme der Verwaltung:

- zu 1. Der Werbenutzungsvertrag trifft vielfältige Regelungen zu den einzelnen Werbeformaten, z.B. hinsichtlich der Gestaltung, der maximalen Anzahl, der digitalen Nutzbarkeit, Abstandsregelungen und Vieles mehr. Zur Vereinfachung sind dieser Mitteilung der vom Rat der Stadt Köln beschlossene Werbenutzungsvertrag, die Nachtragsvereinbarung und die Anlagen 3.1, 3.2, 10.1 und 12.1 beigelegt.

- zu 2. Der Werbenutzungsvertrag sieht unter Ziffer 2.2 nicht übertragene Werberechte vor, die entweder genehmigungsfrei sind (z.B. Werbung an der Stätte der Leistung) oder in dem jeweilig notwendigen Genehmigungsverfahren (z.B. Veranstaltungswerbung) geprüft und geregelt werden. Werbung Dritter in den nach dem Werbenutzungsvertrag geregelten Formaten sowie kommerzielle Werbung auf anderen Anlagentypen sind im vertraglich definierten öffentlichen Raum nicht zulässig.
- zu 3. Die Einnahmen aus den Werbenutzungsentgelten belaufen sich, vorbehaltlich der Mitte des Jahres noch zu erfolgenden Endabrechnung für 2022, auf insgesamt rd. 5.250.000,- EUR.

Gez. Egerer